



**Vereinssatzung  
des  
Turn- und Sportvereins Oestringen e.V.  
von 1913**

Abschrift der Fassung vom  
18. Febr. 1983  
mit nachfolgenden Satzungsänderungen  
gem. Beschlüssen der Hauptversammlung

**Stand: 18. März 2005**

## **Inhaltsübersicht**

<b>A.</b>	<b>Allgemeines</b>	Seite
§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen	2
§ 4	Rechtsgrundlage	2
<b>B.</b>	<b>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b>	
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 7	Ehrenmitgliedschaft	4
<b>C.</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
§ 8	Rechte der Mitglieder	4
§ 9	Pflichten der Mitglieder	4
<b>D.</b>	<b>Vertretung und Verwaltung des Vereins</b>	
§ 10	Vereinsorgane	5
§ 11	Mitgliederversammlung	5
§ 12	Jahreshauptversammlung	6
§ 13	Vereinsvorstand	7
§ 14	Erweiterter Vorstand	7
§ 15	Fachausschüsse	8
§ 16	Ehrenrat	8
§ 17	Kassenprüfer	8
<b>E.</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>	
§ 18	Beschlussfähigkeit	9
§ 19	Satzungsänderungen	9
§ 20	Geschäfts-, Finanz- und Haushaltsordnungen	9
§ 21	Vereinsimmobilien	9
§ 22	Auflösung des Vereins	10
§ 23	Geschäftsjahr	10

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der im Jahre 1913 gegründete Verein, im folgenden TuS Oestringen genannt, führt den Namen „**Turn- und Sportverein Oestringen e.V.**“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Schortens und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Jever eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Pflege und Förderung von Turnen, Sport und Spiel einschließlich sportlicher Jugendpflege
  - b) die Durchführung planmäßigen Übungsbetriebes
  - c) die Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren und Serienspielen sowie deren Ausrichtung und Durchführung
  - d) die öffentliche Darstellung der Vereinsarbeit <sup>3)</sup>
  - e) die Heran- und Weiterbildung von Übungs- und Jugendleitern
  - f) die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Der TuS Oestringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Turnverbundes sowie der Fachverbände, deren Sportarten in weiteren Abteilungen des Vereins betrieben werden.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.
2. Bei Schäden, die einem Mitglied durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Ausübung der unter § 2, Abs. 1 genannten Tätigkeiten widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

<sup>3)</sup> Änderung vom 18. März 2005 durch Beschluss der Hauptversammlung

## **B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den TuS Oestringen ist schriftlich beim Geschäftsführer zu beantragen. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, als ordentliche Mitglieder
  - b) Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Vereinsangehörige
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Geschäftsführers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
4. Der Geschäftsführer bestätigt schriftlich die vollzogene Aufnahme.
5. Mit der Aufnahme in den TuS Oestringen erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins als verbindlich an.
6. Wird ein Aufnahmeantrag aus zwingenden Gründen abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller hat Beschwerderecht an den Ehrenrat des Vereins. In diesen Fällen wird über die Aufnahme durch Beschluss des Ehrenrates entschieden. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Grund einer Ablehnung braucht nicht genannt zu werden.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum TuS Oestringen endet
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
  - d) durch Auflösung des Vereins
2. Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung muss schriftlich und fristgerecht zum Quartalsende der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen. Die Verpflichtung zu Beitragszahlungen bleibt bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen. <sup>2)</sup>
3. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes erfolgen. Ausschließungsgründe können sein:
  - a) vorsätzliche Verstöße gegen Satzungen und Vereinsbeschlüsse
  - b) unehrenhafte Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen
  - c) Beitragsrückstände, die trotz Mahnung über ein Jahr hinaus nicht beglichen werden.
4. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bestehender Schulden dem TuS Oestringen gegenüber bestehen.

<sup>2)</sup> Änderung vom 13. März 1998 durch Beschluss der Hauptversammlung

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich in der Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorsitzenden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung ist über die Ernennungen zu informieren. <sup>1)</sup>
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei berechtigten Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des TuS Oestringen sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Ordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen, Wettkämpfen und Übungsstunden aktiv teilzunehmen, sofern sie die vorausgesetzten Bedingungen erfüllen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Stimmrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, Beschlüsse und Ordnungen des TuS Oestringen zu befolgen und nicht gegen das Ansehen des Vereins zu handeln.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge durch Bankeinzahlung, Bankeinzugsverfahren oder Banküberweisung zu entrichten. Über Zahlungszeiträume und Beitragssätze gibt das jeweils gültige Aufnahmeformular Auskunft. Für bestimmte Sportarten können Zusatzbeiträge erhoben werden.  
Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht nicht für Ehrenmitglieder.

<sup>1)</sup> Änderung vom 13. März 1987 durch Beschluss der Hauptversammlung

## **D. Vertretung und Verwaltung des Vereins**

### **§ 10 Vereinsorgane**

Die Angelegenheiten des TuS Oestringen werden von den Vereinsorganen durch Beschlussfassung ihrer Mitglieder geordnet.

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TuS Oestringen. Hier werden die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung der ordentlichen Mitglieder geregelt. Die Mitgliederversammlung kann Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf andere Vereinsorgane übertragen. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) Änderungen der Vereinssatzung
  - b) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung und die Festlegung von Beitragssätzen und Aufnahmegebühren
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - d) Entscheidungen über Pflichtstundenordnungen zur Erhaltung der Vereinssportanlage
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand stets dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung hat vom Vorstand auch dann zu erfolgen, wenn unter Nennung des Zwecks ein schriftlicher Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder vorliegt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch eine Anzeige im „Jeverschen Wochenblatt“ und durch Aushang in der vereinseigenen Halle bekannt zu machen. Aus der Bekanntmachung muss die Tagesordnung ersichtlich sein. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vereins.
5. Vor Eintritt in die Beratungen ist
  - a) die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung festzustellen
  - b) die Zahl der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer festzustellen
  - c) die Tagesordnung zu genehmigen

6. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterschreiben. Kopien erhalten alle Vorstandsmitglieder.
8. Bei Geschäftsunfähigkeit des Vorstandes ist die dann notwendige Mitgliederversammlung vom Ehrenrat einzuberufen. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende des Ehrenrates bis der neue Vorstand gewählt ist.

## **§ 12 Jahreshauptversammlung**

1. Die ordentlichen Mitglieder des TuS Oestringen sind nach Maßgabe des § 11, Abs. 3 zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, die im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden muss (Jahreshauptversammlung).
2. Für die Durchführung der Jahreshauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie sie unter § 11, Abs. 4, 5, 6, 7, 8 festgelegt sind.
3. Neben den unter § 11, Abs. 1 angeführten Aufgaben für Mitgliederversammlung obliegen der Jahreshauptversammlung insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Sportwartes und der Fachwarte
  - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Geschäftsführers
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
  - f) Neuwahlen
    - des Vorstandes (für 3 Jahre, jeweils zeitversetzt. Sh. dazu § 13, Abs. 5)
    - der Fachwarte und ihrer Stellvertreter (für 1 Jahr)
    - der Kassenprüfer (für 2 Jahre, jeweils zeitversetzt)
    - des Ehrenrates (für 2 Jahre)
  - g) Entgegennahme des Haushaltsvoranschlags für das neue Geschäftsjahr und dessen Genehmigung. Wird die Genehmigung nicht gegeben, muss entweder auf der Jahreshauptversammlung eine geänderte Fassung beraten und beschlossen werden oder er wird an den erweiterten Vorstand zur Neufassung zurückverwiesen. Der Neuentwurf ist der Mitgliederversammlung erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Steht die Wahl des 1. Vorsitzenden an, so übernimmt für den Wahlgang der 2. Vorsitzende die Leitung der Versammlung.

## § 13 Vereinsvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Sportwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins unter Wahrung und Beachtung der Satzung. Die Vertretung des Vereins gegenüber Gerichten, Behörden und Dritten erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand darf Geldausgaben nur nach Maßgabe von Beschlüssen und Ordnungen der Mitgliederversammlungen und des erweiterten Vorstandes tätigen.
4. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtsperioden des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers zusammen mit dem Sportwart sind jeweils um ein Jahr zeitversetzt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der erweiterte Vorstand kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt das neue Vorstandsmitglied für die noch verbliebene Amtszeit des Vorgängers.

## § 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Vereinsvorstand (§ 13, Abs. 1)
  - den Fachwarten

Die Anzahl der Fachwarte, die Aufgaben und Zuständigkeiten werden im Einzelnen durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

Die Fachwarte vertreten im erweiterten Vorstand die Interessen der von Ihnen geleiteten Abteilungen und berichten von ihrer Arbeit.

Bei Gründung weiterer Sparten sind deren Fachwarte in den erweiterten Vorstand aufzunehmen. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes soll möglichst ausgewogen und funktionell sein. Die Geschäftsordnung ist entsprechend zu verfassen.

2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit der Fachwarte beträgt 1 Jahr.
3. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, der durch die Geschäftsordnung festgelegt werden kann. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal je Vierteljahr zusammen.



## **§ 15 Fachausschüsse**

1. Fachausschüsse werden nach Notwendigkeit für die Erarbeitung von Problemlösungen und zur Bewältigung größerer Vereinsvorhaben gebildet. Sie arbeiten dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand zu. Diese Organe entscheiden über die Projekte.
2. Die Bildung von Fachausschüssen wird im erweiterten Vorstand beschlossen. Der Vorsitzende eines Fachausschusses beruft die für die Mitarbeit im Ausschuss geeigneten Mitglieder.

## **§ 16 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern und möglichst einem Ersatzmann. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit das 40. Lebensjahr überschritten haben. Mehrjährige Vereinszugehörigkeit wird vorausgesetzt.
2. Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Aufgaben und Pflichten des Ehrenrates:
  - a) Der Ehrenrat muss zusammentreten, wenn ein Mitglied unter Nennung des Grundes es wünscht.
  - b) Der Ehrenrat hat im wesentlichen Schlichtungsfunktion
  - c) Der Ehrenrat entscheidet als letzte Instanz über Ausschlüsse aus dem Verein oder Aufnahmeverweigerungen, wenn der Betroffene von seinem Anrufungsrecht Gebrauch macht (s. § 5, Abs. 6).
  - d) Entscheidungen als Schiedsgericht bei Streitigkeiten über Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

## **§ 17 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollen die Amtszeiten der 2 Kassenprüfer um ein Jahr zeitversetzt sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind in Protokollen niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen, der hierüber im erweiterten Vorstand berichtet.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

1. Bei Mitgliederversammlungen ist für die Beschlussfähigkeit § 11, Abs. 6 maßgebend.
2. Für Vorstandsentscheidungen und Abstimmungen des erweiterten Vorstandes ist näheres in der Geschäftsordnung festgelegt.

### **§ 19 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von Mitgliederversammlungen beschlossen werden und müssen im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 20 Geschäfts-, Finanz- und Haushaltsordnungen**

1. Die Ordnungen regeln im Sinne der Satzung im Detail die praktischen Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse im Innenverhältnis des Vereins. Die Organe, Abteilungen und Ausschüsse des Vereins können sich nach Notwendigkeit Ordnungen geben.
2. Alle Ordnungen sind dem erweiterten Vorstand vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Ordnungen mit der Satzung zu vereinbaren sind.
3. Die Ordnungen sind nicht in das Vereinsregister einzutragen.
4. Ergeben sich aus Ordnungen Unstimmigkeiten, so entscheidet in letzter Instanz die Mitgliederversammlung.

### **§ 21 Vereinsimmobilien**

1. Die Belastung von Vereinsimmobilien ist im Rahmen der Haushaltsplanung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu genehmigen.
2. Der Verkauf oder die Übereignung des vereinseigenen Grundstückes oder von Vereinsgebäuden an Dritte kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Lediglich über die Veräußerung unwesentlicher und im Wert geringfügiger Teile kann in dringlichen Fällen der erweiterte Vorstand beschließen. Die Mitgliederversammlung ist davon in Kenntnis zu setzen.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich und setzt voraus, dass 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Der Beschluss muss mit 3/4-Mehrheit gefasst werden. Erscheinen zur Beschlussfassung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Beschlussfähig.
2. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die Gemeinde Schortens mit der ausdrücklichen Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sports zu verwenden.

## **§ 23 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des TuS Oestringen am 18. Februar 1983 in Heidmühle beschlossen.

Änderungen gem. Beschluss der Hauptversammlungen wurden eingearbeitet:

- 1) Beschluss vom 13. März 1987 (§ 7, Absatz 1)
- 2) Beschluss vom 13. März 1998 (§ 6, Absatz 2)
- 3) Beschluss vom 18. März 2005 (§ 2, Absatz 1)